

## **Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 in der Fassung der 27. Nachtragssatzung vom 15.12.2020**

Aufgrund der §§ 7 – 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) sowie der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen (Friedhofssatzung) vom 06.11.2006 hat der Haupt- und Finanzausschuss unter Inanspruchnahme von § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen am 14.12.2020 folgende 27. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 beschlossen:

### **§ 1 Art und Höhe**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entrichtung der Gebühren**

Die Gebühren werden, sofern in dem Abgabenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 4 Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 5 Gebührenbefreiung**

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 6 Schlussbestimmung**

Diese 27. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen in der Fassung der 26. Nachtragssatzung außer Kraft.

*(Die Veröffentlichung in der Presse erfolgte am 17.12.2020)*

## Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

<b>1. Nutzungszeit 20 Jahre</b>	
a) Kinderwahlgrab	842 €
b) Kinderreihengrab	589 €
c) Aschestreuwiese	919 €
<b>2. Nutzungszeit 25 Jahre</b>	
2.1 Wahlgräber	
a) Wahlgrab je Grabstelle	1.658 €
b) Urnenwahlgrab	1.149 €
c) Kinderwahlgrab	1.054 €
2.2 Reihengräber	
a) Reihengrab	1.161 €
b) Elternreihengrab	2.322 €
c) Urnenreihengrab	804 €
d) Kinderreihengrab	736 €
e) Rasenreihengrab	1.161 €
f) anonymes Urnenreihengrab	638 €
g) Urnenrasenreihengrab	804 €
<b>3. Nutzungszeit 30 Jahre</b>	
3.1 Wahlgräber	
a. Wahlgrab je Grabstelle	1.990 €
b. Baumurnengrab	1.629 €
3.2 Reihengräber	
a) Reihengrab	1.393 €
b) Elternreihengrab	2.787 €

Beisetzungen in einem Wahlgrab und in einem Elternreihengrab, die zur Wahrung der gesetzlichen Ruhefrist (§ 14 Friedhofsordnung) eine Verlängerung der Nutzungszeit erfordern, können nur gegen Zahlung von 1/20, 1/25 bzw. 1/30 des Entgeltes für die gesamte Grabstätte nach dem zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Gebührentarifs für jedes angefangene nachzuerwerbende Jahr zugelassen werden.

Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte wird dem Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte, unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit, zurückerstattet (Mindesterstattungsbetrag 25,00 €). Die Erstattung mindert sich um 15,00 €, die als Verwaltungskosten einbehalten werden.

### II. Gebühren für die Benutzung der Gebäude und Einrichtungen

1. Trauerhalle je Benutzung	317 €
2. Leichenhalle je Benutzung	70 €
3. Leichenhalle ohne Kühlung je Benutzung	35 €

### III. Bestattungsgebühren

1. Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	200 €
2. Personen ab 6 Jahre	1.089 €
3. Urnen	272 €
4. Baumurnenbestattung	545 €
5. Aschestreuwiese	272 €

**IV. Gebühren für Ausgrabungen, Eingrabungen, Umbettungen**

1.	Ausgrabungen	
	a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	920 €
	b) Personen ab 6 Jahre	1.809 €
	c) Urnen	322 €
	d) Baumurnengrab	595 €
2.	Eingrabungen	
	a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	200 €
	b) Personen ab 6 Jahre	1.089 €
	c) Urnen	272 €
	d) Baumurnengrab	545 €
3.	Umbettungen	
	a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.120 €
	b) Personen ab 6 Jahre	2.898 €
	c) Urnen	604 €
	d) Baumurnengrab	1.150 €

**V. Einrichtung von Grabstätten auf dem Waldfriedhof**

1.	Einzelgrab	196 €
2.	Doppelgrab	285 €
3.	Dreiergrab	357 €
4.	Kindergrab, Totgeburt	81 €
5.	Urnengrab	80 €
6.	Zweitbelegung	71 €
7.	Rasenreihengrab (Einrichtung und Pflege)	719 €
8.	Baumurnengrab (Einrichtung und Pflege)	341 €

**VI. Gebühren zur Errichtung von Grabmälern und für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten**

1.	Liegeplatte	54,00 €
2.	Liegeplatten Rasengrab 40 x 40 x 0,5	13,50 €
3.	Stehende Grabzeichen	172,00 €
4.	Einfassungen	54,00 €
5.	Zulassung der Ausführung gewerblicher Arbeiten	24,00 €
6.	Vorderschwelle (Wahl-/Reihengrab)	27,00 €
7.	Vorderschwelle (Urnengrab)	13,50 €